

## Sind Menschenrechte in jeder Hinsicht gleichgewichtig?

### Differenzierungen zur Äquivalenz-These

Dieter Witschen, Osnabrück

Wer im Menschenrechtsdiskurs für die Äquivalenz-These plädiert, der vertritt nicht nur die Auffassung, alle Menschenrechte seien für alle Menschen („all human rights for all“) zu gewährleisten – dies ist die These von der Unteilbarkeit der Menschenrechte –, sondern er geht noch einen Schritt weiter, indem er postuliert, alle Menschenrechte seien gleichrangig für alle Menschen zu gewährleisten. Dies ist – plakativ formuliert – die These von der Gleichrangigkeit bzw. Gleichgewichtigkeit<sup>1</sup> der Menschenrechte, die hier als Äquivalenz-These bezeichnet sei.

Insofern in der gegenwärtigen Menschenrechtsdebatte überhaupt zwischen diesen beiden Thesen deutlich unterschieden wird, lässt sich feststellen, dass das Postulat der Gleichgewichtigkeit nicht mit der Dringlichkeit erhoben wird wie das der Unteilbarkeit und jenes entsprechend seltener reflektiert wird.<sup>2</sup> Wird es zur Sprache gebracht, dann geschieht dies in der öffentlichen oder wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Menschenrechten, nicht in den einschlägigen Dokumenten. Zum Beleg für die letztgenannte Behauptung sei nur auf zwei Beobachtungen hingewiesen: 1. In den inzwischen in großer Zahl vorliegenden Menschenrechtserklärungen bzw. -konventionen werden nicht nur einzelne Rechte nacheinander angeführt, sondern zu ihrer Identifizierung werden den Menschenrechten ebenfalls eine Reihe von signifikanten Merkmalen attribuiert. So heißt es von den Menschenrechten unter anderem: sie leiten sich aus der dem Menschen innewohnenden Würde her, sind angeboren, kommen allen Menschen in gleicher Weise zu, sind unveräußerlich und unverletzlich. Allerdings lässt sich in Men-

1 Diese beiden Substantive bzw. die entsprechenden Adjektive seien im Folgenden als Synonyma verstanden.

2 Vgl. allerdings Lohmann, Georg u.a., Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?, Potsdam 2005; Menke, Christoph/Pollmann, Arnd, Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg 2007, 120-124; Bielefeldt, Heiner, Die Gleichrangigkeit der universellen Menschenrechte, in: Beck, Kurt/Heil, Hubertus (Hg.), Sozialdemokratische Außenpolitik für das 21. Jahrhundert, Baden-Baden 2007, 376-385.

In meinem Artikel: All Human Rights for All. Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte, in: FZPhTh 43 (1996) 350-367 (nachgedruckt in: Witschen, Dieter, Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien, Münster u.a. 2002, 93-108), aus dem ich im Folgenden mehrere Passagen übernehme, habe ich mich bereits mit beiden Merkmalen befasst. Dort allerdings in erster Linie mit dem der Unteilbarkeit; hier soll die Auseinandersetzung mit dem Postulat der Gleichgewichtigkeit ganz im Vordergrund stehen.

schenrechtsdeklarationen oder -konventionen selbst keine Auskunft darüber finden, ob diese Rechte auch als gleichwertig bzw. gleichrangig betrachtet werden oder nicht. Sie geben nicht, was auch nicht ihre Aufgabe ist, Aufschluss darüber, wie in spezifischen Situationen einzelne Rechte in ein Verhältnis zu setzen sind. Ihnen ist nicht zu entnehmen, ob es innerhalb des Codex der Menschenrechte eine immanente Rangordnung gibt. Sie enthalten keine Kriterien, wie unter Umständen eine Gewichtung vorzunehmen ist. Von daher könnte keine Veranlassung gesehen werden, sich mit diesem Merkmal auseinander zu setzen. 2. In der so genannten Wiener Erklärung „Gleiche Menschenrechte für alle“, die anlässlich der zweiten Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1993 veröffentlicht worden ist, und in der wesentliche Ergebnisse der bis dahin geführten Menschenrechtsdebatte zusammengestellt sowie Zukunftsperspektiven eröffnet worden sind, wird klar gestellt: „Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang.“<sup>3</sup> Von einer Gleichwertigkeit der Menschenrechte ist hingegen nicht explizit die Rede. Hätte diese eigens herausgestellt werden sollen, dann wäre diese Stelle ein dafür geeigneter Kontext gewesen.

Wenn allerdings von ihrer Gleichrangigkeit die Rede ist, dann bezieht sich dieses Postulat immanent auf die Menschenrechte selbst. Es besagt, dass innerhalb des Menschenrechtscodex entweder alle einzelnen Rechte oder alle Klassen bzw. Generationen von Rechten von gleichem Gewicht bzw. Rang sind, was es bei ihrer Umsetzung zu beachten gilt. Nun bilden die Menschenrechte ein vielschichtiges Gefüge. Wenn durch sie auch in abstracto betrachtet fundamentale Lebensbedingungen, die für eine menschenwürdige Existenz notwendig sind, für jeden einzelnen Menschen gesichert werden sollen, so haben sie gleichwohl in concreto Verschiedenes zum Inhalt. Sie orientieren sich an unterschiedlichen Leitwerten, nämlich nach einer üblichen Einteilung an denen der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität (Teilhabe). Ihnen korrelieren unterschiedliche Arten von Verpflichtungen, nämlich Pflichten, Menschenrechte nicht zu verletzen bzw. sie zu achten (to respect), sie zu schützen (to protect) und sie zu gewährleisten (to fulfill)<sup>4</sup>. Drängen sich nicht schon deshalb intuitiv Zweifel an der Be-

3 Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, hg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn 1994, Nr. 5, 16.

4 „Mit der »obligation to respect« wird festgehalten, dass Menschenrechte ... die Funktion von Abwehrrechten haben und damit Grenzen markieren, die der Staat nicht überschreiten darf. Zugleich kommt dem Staat aber auch die Aufgabe zu, Menschenrechte vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen (»obligation to protect«). Darüber hinaus hat der Staat schließlich Infrastrukturmaßnahmen zu leisten, die es ermöglichen sollen, dass die Menschen von ihren Rechten effektiv Gebrauch machen können (»obligation to fulfill«).“ (Bielefeldt, Heiner, Die Gleichrangigkeit der universellen Menschenrechte (s. Anm. 2), 382f)

hauptung der Befürworter der Äquivalenz-These auf, alle Menschenrechte seien von gleich elementarer Bedeutung, so dass sie in jeder Anwendungs- und sogar Konfliktsituation gleich schwer wiegen und ein Ausmachen von Prioritäten und damit ein Präferieren sich verbietet? Zeigt nicht eine eingehendere Analyse, dass der Codex der Menschenrechte in sich nicht völlig homogen ist, er vielmehr innere Spannungen aufweist? Verlangt nicht die Komplexität dieser Rechte einen differenzierten Umgang mit ihnen? Dieser Anforderung soll im Folgenden Rechnung getragen werden, indem versucht wird, in sechs Thesen zur Äquivalenz-Behauptung Stellung zu beziehen. Zugleich soll mit diesen Thesen gezeigt werden, was zum einen das legitime Anliegen der Äquivalenz-These sein kann, und welche Einwände zum anderen gegen sie erhoben werden können.

Vorab sei im Sinne einer Vorklärung festgehalten, worauf sich die Äquivalenz-These der Sache nach bezieht. Menschenrechte haben die formale Struktur: x hat gegenüber y auf z einen bestimmten Anspruch. Die Äquivalenz-These hat ihren Referenzpunkt allein im Inhalt der Menschenrechte, nicht etwa, um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, in den Berechtigten. Es geht mit anderen Worten nicht darum, dass dann, wenn ein Anspruch ein Menschenrecht ist, dieser allen Menschen in gleicher Weise zusteht. Dass Menschenrechte ausnahmslos allen Menschen wegen ihrer prinzipiellen „Gleichwertigkeit bzw. Gleichrangigkeit“ zukommen, dass mithin jede Form eines Partikularismus und damit einer Diskriminierung auszuschließen ist, hat außer Zweifel zu stehen. Es ist eines, die universale Geltung der Menschenrechte einzusehen („gleiche Würde aller Menschen, deshalb gleiche Menschenrechte für alle“). Es ist etwas anderes zu fragen, ob vom Inhalt her alle Menschenrechte gleichgewichtig sind („gleiches Gewicht aller Menschenrechte, deshalb alle Menschenrechte in gleicher Weise für alle“). Mit der Äquivalenz-These wird nur zur letztgenannten Frage Stellung genommen.

### *1. These: Innerhalb der Menschenrechte werden zu Recht Prioritäten ausgemacht.*

Als ein erster Einwand gegen die Äquivalenz-These lässt sich vorbringen, dass sowohl unter ethischen als auch unter rechtlichen Rücksichten innerhalb der Menschenrechte Prioritäten ausgemacht werden, die einleuchtend sind. Durch einige Beispiele kann diese Objection belegt werden: So wird als principium divisionis eben das der Gewichtigkeit selbst zugrunde gelegt, wenn eigens zwischen fundamentalen Rechten und den übrigen Rechten differenziert wird.<sup>5</sup> Aus

5 Nach Koenig, Matthias, Menschenrechte, Frankfurt/New York 2005, 156, ist die Wendung »fundamentale Rechte« „Bezeichnung für eine Gruppe subjektiver Rechte, die ge-

der politischen Ethik ist H. Shue's Theorie von den basic rights bekannt. Als solche betrachtet er das Recht auf Sicherheit, durch das die physische und psychische Unversehrtheit geschützt wird, das Recht auf Subsistenz, durch das ein Existenzminimum, die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse gesichert wird, und das Recht auf Freiheit, durch das elementare Entfaltungsmöglichkeiten erreicht werden.<sup>6</sup> Diese drei Rechte werden als grundlegend angesehen, weil sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der anderen Menschenrechte überhaupt schaffen. Wer in Angst vor gewaltsamen Übergriffen lebt, Hunger leidet oder total unterdrückt wird, für den haben andere Rechte, wie etwa das auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, keine reale Bedeutung.

Im Völkerrecht hat sich die Differenzierung zwischen einfachen und schweren Menschenrechtsverletzungen eingebürgert. Bisher besteht ein Konsens darüber, dass bei den Tatbeständen des Völkermords, der Sklaverei und der Apartheid „grave violations“ von Menschenrechten vorliegen. Es wird vielfach die Auffassung vertreten, dass auch andere Tatbestände, wie beispielsweise die Ausrottung religiöser, ethnischer oder sonstiger Minoritäten, staatlich praktizierte Folter, willkürliche Tötungen, Verschleppungen und Verhaftungen, dieser Kategorie zuzuordnen sind. Bei grave violations wird gegen objektives Völkerrecht verstoßen, das als zwingendes Recht (*ius cogens*) gegenüber allen (*erga omnes*) Geltung hat, unabhängig davon, ob der Staat, in dem es zu diesen Verletzungen kommt, die einschlägigen Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat oder nicht. Die Qualifizierung einzelner Menschenrechtsverletzungen als schwerwiegend und damit ihre Hervorhebung im Gesamt der völkerrechtlichen Verstöße gegen Menschenrechte impliziert evidenterweise eine Gewichtung.

Gleiches trifft zu, wenn in Menschenrechtskonventionen einzelne Rechte mit einem Notstandsvorbehalt versehen werden. Diesem zufolge darf eine Reihe von Rechten selbst im Falle eines Krieges, von bewaffneten Konflikten oder eines öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden. So sind im Jahre 1950 im Art. 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention folgende Rechte als „notstandsfest“ erklärt worden: das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot der Folter (Art. 3), das der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4,1) sowie der Grundsatz „Nulla poena sine lege“ (Art. 7). Art. 4, Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966 ordnet dieser Kategorie folgende Rechte zu: das Recht auf Leben (Art. 6), das Verbot der Folter und anderer Misshandlungen (Art. 7), das der Sklaverei und der Leibeigenschaft (Art. 8,1 und 2), das Recht auf Rechtsfähigkeit (Art. 16) sowie das auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18). Es liegt auf der Hand,

genüber anderen Menschenrechten Priorität genießen, weil sie der Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse dienen“.

6 Vgl. Shue, Henry, *Basic rights. Subsistence, Affluence and U.S. Foreign Policy*, Princeton <sup>2</sup>1996, 13-87.

dass mit dieser Unterscheidung zwischen unaufhebbaren Rechten und anderen, die im Falle eines objektiv nachprüfbaren Notstandes im Maße des unbedingt Erforderlichen derogiert werden können, gleichzeitig ein Vorrang bestimmt wird.

In der praktischen Menschenrechtsarbeit werden ebenfalls Prioritäten gesetzt. So konzentriert sich beispielsweise Amnesty International auf ganz bestimmte Bereiche des Menschenrechtsschutzes, vor allem dort, wo das Recht auf Leben oder Unversehrtheit sowie bestimmte Freiheitsrechte aufs schlimmste missachtet werden. Ihrem ursprünglichen Anliegen entsprechend bemüht diese bedeutsame nicht-staatliche Menschenrechtsorganisation sich insbesondere darum, politischen Gefangenen, die weder Gewalt angewandt noch dazu aufgerufen haben, zu helfen und möglichst ihre unverzügliche Freilassung zu erwirken. Sie setzt sich für diese ein, insofern sie gefoltert werden oder anderen Misshandlungen und Übergriffen ausgesetzt sind, sich in Isolierhaft befinden oder sie willkürlich, also ohne ein ordentliches gerichtliches Verfahren abgeurteilt worden sind. Sie kämpft gegen die Verfolgungsmethode des „Verschwindenlassens“, gegen extralegale Hinrichtungen und staatliche Morde durch Polizei, Militär oder paramilitärische Einheiten. Sie tritt für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein. Sie bemüht sich, ein Abschieben von Flüchtlingen in ihr Heimatland zu verhindern, wenn ihnen dort schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Ohne dass unter Berufung auf eine Gleichgewichtigkeit der Menschenrechte Einwände erhoben werden, setzen sich einzelne Menschenrechtsorganisationen schwerpunktmäßig für die Gewährleistung spezifischer Rechte bei besonders vulnerablen Gruppen ein – so Terres des Hommes für Kinderrechte, Terres des Femmes für Frauenrechte – oder für die Sicherung eines einzelnen inhaltlichen Menschenrechts – so FIAN für das Recht auf Nahrung, ACAT aus einer christlichen Motivation für den Schutz vor Folter.

## *2. These: Menschenrechte sind nicht gleichgewichtig, insofern sie in einem Fundierungsverhältnis zueinander stehen.*

Einer der Gründe, warum den exemplarisch genannten Prioritäten eine Evidenz zukommt, ist der, dass zwischen den Menschenrechten ein Fundierungsverhältnis bestehen kann. In einem solchen Fall ist eine Relation der Bedingung gegeben, was die Sachlogik ihrer Realisierung bestimmt. Demnach müssen zuvorderst die fundierenden Rechte gesichert werden, bevor die Verwirklichung der bedingten Rechte in Angriff genommen werden kann. Durch die inhärente Gesetzmäßigkeit der Rechte wird die Abfolge der Umsetzung bestimmt. Die in der normativen Ethik elaborierte Unterscheidung zwischen Wertdringlichkeit und Werthöhe gilt es auf die Menschenrechte zu transferieren. Elementare Menschenrechte bilden das Fundament für die „höheren“ Rechte und sind insofern die dringlicheren; jene sind die bedingenden Rechte, diese die bedingten. Ohne dass die grundle-

genden Rechte garantiert sind, ist die Verwirklichung der „höheren“ nicht möglich. Diese skizzierte Orientierung am Fundierungsverhältnis ist gar nicht zu umgehen. Mit ihr ist verbunden, sich vom Kriterium der Dringlichkeit leiten zu lassen, was das Setzen von Prioritäten und insofern eine Gewichtung unumgänglich macht. Relevant und damit auch sichtbar wird diese Art des Präferierens angesichts von politisch-gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen fundamentale Rechte nicht gewährleistet werden, dort also, wo etwa Menschen um Leib und Leben fürchten, wo es keine elementare Gesundheitsfürsorge gibt, wo Analphabetismus herrscht, wo die Menschen massiv unterdrückt werden. Unter solchen Umständen wird die Agenda der Umsetzung der Menschenrechte vom Kriterium der Fundierung und damit der Dringlichkeit bestimmt. Dass jeder einzelne Anspruch als ein Menschenrecht qualifiziert wird, bedeutet mithin nicht, dass alle Menschenrechte in jeder Hinsicht von gleichem Rang sind. Ihre Umsetzung kann je nach dem Anspruchsniveau Unterschiedliches verlangen.

Im Kontext der extensiv geführten Diskussionen, ob die Inhalte der Menschenrechte zu Recht temporal und räumlich universale Geltung beanspruchen können oder ob sie nicht doch kulturbedingt und somit relativ sind, spielt im Übrigen die Distinktion zwischen Basis-Menschenrechten und darauf aufbauenden Menschenrechten ebenfalls eine Rolle. Denn es ist nachvollziehbar, dass über Kulturgrenzen hinweg sich leichter eine Verständigung darüber erzielen lässt, was elementare Menschenrechte sind, als über voraussetzungsreichere – voraussetzungsreicher insofern, als ihre Realisierung vom Erreichen einer bestimmten Stufe politischer und rechtlicher Humanität abhängt. Im interkulturellen Menschenrechtsdialog macht es Sinn, sich zunächst über fundamentale Rechte dieser Art zu verständigen, die unabhängig von den unterschiedlichen Denktraditionen und kulturspezifischen Vorstellungen Anerkennung finden können, bevor in einem nächsten Schritt versucht wird, über aus unterschiedlichen Gründen voraussetzungsreichere Rechte, wie etwa bestimmte Freiheitsrechte oder politische Partizipationsrechte oder soziale Anspruchsrechte, Konsens zu erzielen. Menschenrechte sind an sich von ihrem Geltungsanspruch her kulturinvariant, insofern sie unverzichtbare Bedingungen würdigen Menschseins zum Inhalt haben, auf deren Sicherung alle Menschen einen begründeten Anspruch haben. Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass je nach kulturellem Kontext über eine Klasse von Menschenrechten – die übliche Einteilung ist die in individuelle Freiheits-, politische Partizipations- und soziale Anspruchsrechte – oder über eine Generation bzw. Dimension von Menschenrechten – also über bürgerliche und politische Freiheits-, soziale Anspruchs- und internationale Solidaritätsrechte – oder über einzelne Menschenrechte wie etwa über das der Religionsfreiheit oder über das der Gleichberechtigung der Geschlechter divergierende Vorstellungen bestehen (können).

Ein anderer Kontext, in dem der Gedanke von fundierenden und damit dringlicher zu realisierenden Menschenrechten von Bedeutung ist oder sein kann,

steht im Zusammenhang mit einer seit geraumer Zeit zu beobachtenden Tendenz. Denn unter verschiedenen Rücksichten lassen sich Extensionen der Menschenrechtsidee feststellen, die sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten und die Inhalte betreffen. Unter inhaltlicher Rücksicht lässt sich nicht die Gefahr eines maximalistischen Menschenrechtsverständnisses leugnen. Denn es wird vielfach gefordert, etwas moralisch Erstrebenswertes oder gar Ideales zu einem Menschenrecht zu erklären. Das Geflecht der Menschenrechtserklärungen und -konventionen ist inzwischen sehr weitmaschig und hochdifferenziert. Eine Konsequenz ist die Zunahme der Diskrepanz zwischen immer weiter ausgebauten normativen Regelungen und den besorgniserregenden Realitäten, über die Menschenrechtsorganisationen Jahr für Jahr berichten. In Anbetracht des enormen „Umsetzungsdefizits“ in weiten Teilen der Erde wird es daher als richtig erachtet, sich insbesondere auf die Sicherung von fundamentalen Menschenrechten zu konzentrieren, um so das gravierendste Unrecht und das damit verbundene Leid zu verhindern. Mit dieser Vorgehensweise soll nicht die Unteilbarkeit der Menschenrechte in Frage gestellt, sondern dem zwischen diesen Rechten waltenden Fundierungsverhältnis Rechnung getragen werden.

*3. These: Menschenrechte sind nicht gleichgewichtig, insofern sie in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen.*

Am stärksten wird die Äquivalenz-These in Frage gestellt, vergegenwärtigt man sich, dass es auch im Bereich der Menschenrechte Konflikte geben kann, die nicht anders als durch ein Abwägen gelöst werden können, was ein Vorziehen und ein Hintanstellen beinhaltet. Eine umfassende und zeitgleiche Realisierung der jeweils relevanten Rechte ist nicht möglich. Menschenrechtliche Konkurrenzen kann es aus verschiedenen Gründen geben. So können verschiedene Rechte miteinander in Konflikt geraten. Das Recht auf ungehinderte Meinungs- und Pressefreiheit kann erfahrungsgemäß mit dem auf Schutz der persönlichen Sphäre und auf Wahrung des guten Rufes kollidieren. In Art. 19, Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte wird dieser Konflikt thematisiert, indem das Recht auf ungehinderte Meinungsfreiheit gesetzlich bestimmten Einschränkungen unterworfen wird, die unter anderen „erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer“<sup>7</sup>. Das Recht auf Kunstfreiheit kann konkurrieren mit dem auf Respektierung religiöser Einstellungen, das ein Aspekt des Rechts auf Religionsfreiheit ist. Wie das bekannte Beispiel des Zeugen Jehovas zeigt, der als Erziehungsberechtigter aus religiösen Gründen eine medizinisch dringend indizierte Bluttransfusion für sein Kind ab-

7 Zit. nach: Menschenrechte – ihr internationaler Schutz, hg. von Simma, Bruno/ Fastenrath, Ulrich, München <sup>3</sup>1992, 29.

lehnt, kann das als solches in Anspruch genommene Recht auf Gewissensfreiheit mit dem Recht auf Leben in Konflikt geraten. Im Grundgesetz der BRD, in dem Menschenrechte in Grundrechte transformiert worden sind, heißt es in Art. 2, Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt“.

Insofern es sich bei den Menschenrechten um Leistungsrechte handelt, die jeder einzelne insbesondere gegenüber dem Staat geltend machen kann, wie z.B. beim Recht auf elementare Bildung oder auf eine Gesundheitsfürsorge oder einen angemessenen Lebensstandard, bedarf es unter anderem eines qualifizierten Personals in ausreichender Zahl oder erheblicher finanzieller Ressourcen oder einer Infrastruktur. Insofern all dies nur begrenzt zur Verfügung steht, sind Distributionen nach Gerechtigkeitskriterien vorzunehmen, ist nach einem Ausgleich der verschiedenen Ansprüche zu suchen. Leistungsrechte können unter Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten nur graduell umgesetzt werden, was ein Abwägen unumgänglich macht. Im Unterschied zu Abwehrrechten als negativen Rechten, die unmittelbar umsetzbar sein können, da der Staat ein Eingreifen gegenüber den einzelnen zu unterlassen hat, können Anspruchsrechte als positive Rechte nur dann implementiert werden, wenn die Adressaten, also die Verpflichteten, über die notwendigen Mittel verfügen.

Ist in einer Konkurrenzsituation, für die die stichwortartig genannten Beispiele paradigmatisch stehen,<sup>8</sup> ein Präferieren nicht zu vermeiden, dann impliziert dies, dass nicht von einer Gleichgewichtigkeit der in Rede stehenden Ansprüche ausgegangen wird. Generell gesagt: Insofern einzelne Menschenrechte in bestimmten Konstellationen in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, sind sie als prima-facie-Rechte zu betrachten und nicht als Rechte, die in jedem Fall umfassend sowie zeitgleich in gleichrangiger Weise umgesetzt werden können. Insbesondere Konflikte zwischen den Freiheitsrechten der einen und den Schutzrechten der anderen sowie die Knappheit der Ressourcen führen dazu, dass eine praktikable Lösung nur durch ein gewichtiges Abwägen gefunden werden kann.

8 Bei den Exemplifizierungen ist m.E. darauf zu achten, in der Realität mögliche Konfliktsituationen sich vor Augen zu führen. Wird gegen die Auffassung von der Gleichgewichtigkeit der Menschenrechte etwa darauf hingewiesen, dass das Recht, nicht gefoltet zu werden, doch gewichtiger sei als das auf bezahlten Urlaub, dann ist diese Gewichtung zweifelsohne evident; eine Konkurrenzsituation zwischen diesen beiden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechten kommt jedoch in praxi nicht vor.

*4. These: Das Abwägungsverbot der Menschenwürde ist nicht transferierbar auf jedes einzelne Menschenrecht.*

Wenn es auch innerhalb des Menschenrechtscodex unter bestimmten Umständen Konflikte geben kann, die nur durch Abwägungen zu lösen sind, so bleibt im Einzelnen zu klären, welche Menschenrechte möglicherweise einer Abwägung entzogen sind und wann dies aus welchen Gründen der Fall ist. In diesem Kontext ist auch auf die Idee der „Abwägungsresistenz“ der Menschenwürde zu verweisen, worunter allerdings wegen der Homonymie des Wortes »Menschenwürde« Verschiedenes verstanden werden kann. Wird unter »Menschenwürde« die Fähigkeit zur Moralität verstanden, dann ist das Recht auf Gewissensfreiheit dasjenige, durch das diese Art der Menschenwürde geschützt wird. Es besagt, dass ein Staat oder Dritte niemals berechtigt sind, eine Person – sei es durch Versprechungen oder Drohungen, sei es durch physische oder psychische Gewalt – zu zwingen, in ihrem eigenen Verantwortungsbereich gegen ihre Gewissensüberzeugung zu handeln, weil eine derartige Berechtigung insofern einen Widerspruch in sich darstellte, als es dann moralisch legitim wäre, das moralisch Schlechte zu tun. Mit Abwägungsresistenz ist hier gemeint, dass der Schutz der in dieser Weise verstandenen Gewissensfreiheit ausnahmslos gefordert ist, dass es nicht denkbar ist, dass einem anderen Recht der Vorrang vor diesem Recht zukommt. Wird unter »Menschenwürde« der Grund dafür verstanden, dass prinzipiell jeder Mensch um seiner selbst willen zu achten ist, niemand ausschließlich für die Zwecke anderer instrumentalisiert werden darf, unter der Rücksicht ihrer Selbstzwecklichkeit alle Menschen gleich zu behandeln sind, dann ist dies ebenfalls ein Grundsatz, der ausnahmslos gültig ist, keine Abwägung zulässt. Die in solchen Weisen verstandene Abwägungsresistenz der Menschenwürde kann nicht ohne Weiteres auf die einzelnen Menschenrechte transferiert werden. Denn diese haben im Gefüge des Menschenrechtskanons einen anderen normativen Status als die Menschenwürde. Während die Menschenwürde den Inbegriff der Menschenrechte ausmacht, die Forderung, sie zu achten und zu schützen, das Ur-Prinzip namhaft macht, sind die einzelnen Menschenrechte Ausformungen dessen, was unter Berücksichtigung anthropologischer Konstanten notwendige und elementare Voraussetzungen für ein Menschsein-Können sind, und die ihren Referenzpunkt in den Werten haben, die nicht hinsichtlich der moralischen Integrität, sondern für das menschliche Wohl fundamental sind.

*5. These: Bei einem Komplementärverhältnis der Menschenrechte bereitet die Äquivalenz-These kein Problem.*

Eine dritte Weise, wie das Verhältnis der Menschenrechte untereinander systematisch bestimmt werden kann, ist die der Komplementarität. Bei dieser Relati-

onsbestimmung werden diese Rechte nicht als fundierend oder als konkurrierend betrachtet, sondern als nebeneinander geordnet. Dies bedeutet, dass sie sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zugleich realisierbar sind. Des Näheren stehen diese Rechte nicht unverbunden nebeneinander, sondern bilden ein interdependentes Gefüge, so dass durch die Realisierung des einen Menschenrechts die der anderen mit gefördert wird. Ein Komplementaritätsverhältnis besteht etwa zwischen verschiedenen Freiheitsrechten. So impliziert das Recht auf Vereinigungsfreiheit das auf Meinungsfreiheit, dieses das auf Informationsfreiheit, dieses das auf Pressefreiheit usw. Verschiedene Freiheitsrechte werden aufeinander abgestimmt, ihrer gleichzeitigen Implementierung steht nichts im Wege. Gleiches gilt für die Justizrechte, durch die Bürgerinnen und Bürger einerseits im Rechtsbereich vor staatlicher Willkür geschützt und ihnen andererseits Wege gesichert werden, ihre Rechte einzuklagen. Menschenrechte wie beispielsweise die auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf wirksamen Rechtsschutz vor Gerichten, auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung, auf rechtliches Gehör stehen in einem inneren Sinnzusammenhang.

Die Interdependenz zeigt sich zudem darin, dass der Schutz eines bestimmten Menschenrechts davon abhängen kann, dass die Umsetzung anderer Menschenrechte gewährleistet ist. Ist die Realisierung eines Menschenrechts bedroht, kann damit die Durchsetzung anderer Menschenrechte auch in Gefahr geraten. In einem Staat, in dem elementare Menschenrechte, durch die für die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse Sorge getragen wird, nicht sichergestellt sind, werden Bekenntnisse zu anderen sozialen und ökonomischen Menschenrechten leere Worte bleiben. Wo politische Verfolgung und Unterdrückung herrschen, dort haben Bekenntnisse zu individuellen Freiheits- oder politischen Partizipationsrechten keinen Wert. Wird im Menschenrechtsdiskurs für die Äquivalenzthese plädiert, dann dürfte damit zuvorderst das Anliegen verbunden sein, dass alle Menschenrechte parallel und aufeinander abgestimmt implementiert werden, dass ihre Sinneinheit gewahrt wird. Unter anthropologischer Rücksicht wird dann ein integrales Verständnis vertreten, gilt es doch die menschenrechtlich relevanten anthropologischen Grunddaten in ihrer Gesamtheit und in ihrer inneren Verbundenheit zu berücksichtigen.

*6. These: Mit dem Postulat der Gleichgewichtigkeit kann begründeter Einspruch gegen den Primat einer Klasse von Menschenrechten erhoben werden.*

Ob es unter Umständen innerhalb der Menschenrechte Prioritäten und damit eine Rangordnung gibt, diese Frage wird nicht nur im Hinblick auf einzelne dieser Rechte erörtert, sondern insbesondere auch im Hinblick auf ganze Klassen. In den Zeiten des Ost-West-Konflikts wurden (nicht selten ideologische) Auseinandersetzungen darüber geführt, welcher Klasse der Primat zukommt. Während

idealtypisch gesprochen in den westlichen, den so genannten liberalen Staaten den individuellen Freiheitsrechten der Vorrang zugesprochen wurde, wurde in den östlichen, den so genannten sozialistischen Staaten, den sozialen Anspruchsrechten die Priorität eingeräumt. Ihren sinnbildlichen Ausdruck fand diese Divergenz im Übrigen in der Tatsache, dass es während des Ost-West-Konfliktes nicht möglich war, die im Jahre 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedete, jedoch nicht rechtsverbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in die individuelle Freiheits- wie soziale Anspruchsrechte gleichermaßen aufgenommen worden waren, in eine einzige rechtsverbindliche Menschenrechtskonvention zu transferieren. Stattdessen sind im Jahre 1966 zwei getrennte Übereinkommen verabschiedet worden: zum einen der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum anderen der über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Im Jahre 1976 sind beide Übereinkommen unabhängig voneinander in Kraft getreten. In den Zeiten des Nord-Süd-Konfliktes wurde das Konzept einer dritten Generation von Menschenrechten entwickelt und damit eine dritte Variante einer Primatsbestimmung. Demnach sollten internationale Solidaritätsrechte, zu denen die Rechte auf Entwicklung, auf Frieden, auf eine gesunde Umwelt sowie auf Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe gehören, als vorrangig betrachtet werden, weil nach Ansicht der Befürworter durch ihre Umsetzung erst die Möglichkeitsbedingungen für die Verwirklichung der beiden anderen Klassen geschaffen werden.

Mit dem Postulat der Gleichrangigkeit der Menschenrechte wird nun gegen derartige Primatsbestimmungen genereller Art Einspruch erhoben. Hinsichtlich der Menschenrechte der dritten Generation werden allerdings erhebliche Einwände dagegen vorgebracht, dass es sich bei ihnen überhaupt um Menschenrechte handelt. Denn sie sind nicht, wie dies sonst für Menschenrechte konstitutiv ist, dem Individuum zukommende, sondern Kollektivrechte; sowohl ihre Inhalte als auch ihre Adressaten sind unklar, ihre Rechtsqualität umstritten, ihre Durchsetzbarkeit fraglich.<sup>9</sup> Sieht man daher von dieser Generation bzw. Dimension der Menschenrechte ab, so konzentriert sich die Debatte auf das Verhältnis von individuellen Freiheits- und sozialen Anspruchsrechten. Wer für die Gleichrangigkeit dieser beiden Klassen und damit gegen eine Primatsbestimmung plädiert<sup>10</sup>, der kann für seine Position gute Gründe anführen. Wenn durch die Men-

9 Vgl. dazu im Einzelnen: Witschen, Dieter, *Christliche Ethik der Menschenrechte* (s. Anm. 2), 129-184.

10 Ein solches Plädoyer findet sich bei: Bielefeldt, Heiner, *Die Gleichrangigkeit der universellen Menschenrechte* (s. Anm. 2), 376f: „Das Postulat der Gleichrangigkeit der Menschenrechte richtet sich ... keineswegs generell gegen Differenzierungen innerhalb des Menschenrechtsschutzes. Stattdessen gewinnt es seine kritische Pointe im Widerspruch gegen eine immer noch verbreitete pauschale Überordnung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte gegenüber den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

schenrechte fundamentale Bedingungen für ein würdiges Menschsein für alle rechtlich gesichert werden sollen, dann ist der Mensch nicht nur als Freiheitswesen, das in verschiedenen Hinsichten sein Leben selbstbestimmt und damit eigenverantwortlich führen will, zu betrachten, sondern in gleicher Weise auch als Wesen mit bestimmten Grundbedürfnissen, die zumindest in einem elementaren Maße befriedigt werden müssen. Die menschenrechtlichen Grundwerte der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sind, wie bereits gesehen, interdependent und somit vom Sinngehalt her aufeinander bezogen, so dass sie eine Sinneinheit, ein unteilbares, sich einander bedingendes Ganzes bilden. Die freiheitliche wie die solidarische Komponente weisen auch einzelne Menschenrechte selbst auf. So enthält das Recht auf Religionsfreiheit sowohl die Dimension, dass jeder Mensch sich frei entscheiden kann, ob und gegebenenfalls zu welcher Religion er sich bekennt (negative Religionsfreiheit), als auch die Dimension, dass er seine Religion in Gemeinschaft mit anderen öffentlich praktizieren kann (positive Religionsfreiheit). Und diese beiden Rechte stehen allen Menschen in gleicher Weise zu.

Ein Vorrang einer Klasse kann auch nicht mit dem Unterschied zwischen Abwehr- und Leistungsrechten begründet werden. Denn wenn Freiheitsrechte auch in erster Linie Abwehrrechte sind, so verlangen sie nicht nur Unterlassungen von Seiten des Staates, sondern diesem obliegt es auch, die unterschiedlichen Handlungsfreiheiten von Individuen vor Übergriffen Dritter zu schützen sowie die Rahmenbedingungen sicherzustellen, damit Menschen ihre Freiheitsrechte in der Realität nutzen können. Beispielsweise können religiöse Minoritäten ihre Rechte nur dann wahrnehmen, wenn sie nicht diskriminiert oder verfolgt werden, oder wenn ihnen eine durch eigene Institutionen gesicherte öffentliche Praxis ermöglicht wird. Pressefreiheit wird nur dort gewährleistet, wo ein Monopol durch eine entsprechende staatliche Gesetzgebung verhindert wird. Nur wenn es ein mit entsprechenden Mitteln ausgestattetes Justizwesen gibt, kann ein Individuum die ihm zustehenden Rechte einklagen.

### *Resümee*

In der Menschenrechtsdebatte lässt sich zum Teil eine Tendenz beobachten, mit großem Pathos zu reden. Dies mag in der Paränese angebracht sein, deren Ziel es ist, dazu zu motivieren, Menschenrechte umzusetzen. Die Sachlichkeit und Nüchternheit normativ-ethischer Reflexionen und Argumentationen sind jedoch unter anderem dann gefragt, wenn es zu klären gilt, in welchem Verhältnis die einzelnen Menschenrechte bzw. die Klassen von Menschenrechten inhaltlich zu-

Menschenrechten. Es bezieht sich also weniger auf einzelne Menschenrechtsnormen als vielmehr auf die gängige ... Hierarchisierung von zwei Menschenrechtsgruppen.“

einander stehen. Ohne Differenzierungen, für die hier einige Beispiele gegeben worden sind, sind keine weiterführenden Klärungen herbeizuführen. Die These der Unteilbarkeit der Menschenrechte ist nicht mit der Äquivalenz-These identisch. Dass alle Menschenrechte ungeteilt für alle Menschen zu sichern sind, bedeutet nicht eo ipso zugleich, dass alle Menschenrechte in jeder Hinsicht gleichrangig sind. In spezifischen Konstellationen sind Prioritäten auszumachen, hat sich die Agenda daran zu orientieren, ob ein Komplementär- oder ein Fundierungs- oder ein Konfliktverhältnis gegeben ist. Dass Menschenrechte aus ethischer wie rechtlicher wie politischer Perspektive von großem Gewicht sind, bedeutet nicht eo ipso, dass sie in jeder Hinsicht untereinander von gleichem Gewicht sind. Es kann sich aber auch zeigen, dass die Bestimmung einer Vorrangigkeit nicht zu begründen ist, weil sie zu einseitig ist, grundlegende Aspekte außer Acht lässt. In einem kohärenten und integralen Konzept der Menschenrechte werden gewichtende Abwägungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wenn auch alle Bemühungen darauf zu richten sind, aufeinander abgestimmt und zeitgleich die Menschenrechte möglichst umfassend zu implementieren.